Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 924

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12 — 52290 — 2634/59

Bonn, den 10. März 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften**

Bezug: **Drucksachen 262, zu 262, 794, 814, 916**

Hiermit übersende ich Abschrift eines Schreibens an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), vom 6. März 1959 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Anlage

Abschrift

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
12 — 52290 — 2634/59

Bonn, den 6. März 1959

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Bonn

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 61. Sitzung am 18. Februar 1959 das

Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften

— Bundestags-Drucksachen 262, zu 262, 794, 814,

Bundesrats-Drucksachen 56/59, 56/59 (Beschluß) —

verabschiedet. Diesem Gesetz hat der Bundesrat in seiner 202. Sitzung am 27. Februar 1959 die nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung versagt.

Die Bundesregierung sieht sich veranlaßt, hiermit gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Sie schlägt vor, die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes zugrunde zu legen und wie folgt zu ändern, wobei die Änderungen zu II. und III. lediglich eine Folge der Änderung zu I. sind:

I. In Artikel 4 Nr. 2 erhält § 4 des Versicherungsteuergesetzes die folgende Fassung:

„§ 4

Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts

1. für eine Rückversicherung;
2. für eine Lebensversicherung und die anderen in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Versicherungen, wenn
   a) die Versicherungsumme 1000 Deutsche Mark, im Falle einer Lebensversicherung mit doppelter Versicherungsumme bei Tod durch Unfall 2000 Deutsche Mark nicht übersteigt oder
   b) die versicherte Jahresrente 120 Deutsche Mark nicht übersteigt.

   Die Ausnahme von der Besteuerung gilt nicht, wenn ungewiß ist, ob die Freigrenzen überschritten werden oder nicht;
3. für eine Versicherung nach
   a) der Reichsversicherungsordnung, soweit die Versicherung nicht auf den §§ 843, 1029, 1198 beruht,
   b) dem Angestelltenversicherungsgesetz,
   c) dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, soweit Beiträge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz entrichtet werden,
   d) dem Reichsknappschaftsgesetz,
   e) dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;
4. für eine Versicherung bei einer Pensionseinrichtung, durch die die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Sinne des § 1231 der Reichsversicherungsordnung oder des § 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährleistet ist;
5. für eine Versicherung, die bei einer Pensions-, Witwen- oder Waisenkasse auf Grund eines Arbeitsverhältnisses genommen wird;
6. für eine Versicherung bei einer Lohnausgleichskasse, die von Tarifvertragsparteien errichtet worden ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitsausfällen zu unterstützen;
7. für eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 1, soweit sie die Gewährung von Rechtsschutz oder von Unterstützungen bei Streik, Aussperrung oder Maßregelung durch einen Berufsverband zum Gegenstand hat;
8. für eine Krankenversicherung, wenn freie ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen gewährt werden und das versicherte Krankengeld den Betrag von 8 Deutsche Mark für den Tag nicht übersteigt. Die Ausnahme von der Besteuerung gilt auch dann, wenn nur eine der Leistungen gewährt wird und wenn der Versicherte einen Teil der Kosten für ärztliche Behandlung, Heilmittel und dergleichen zu tragen hat;
9. für eine Versicherung von Vieh, wenn die Versicherungsumme 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Hat ein Versicherungsnehmer bei demselben Versicherer mehrere Viehversicherungen abgeschlossen, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn die versicherten Beträge zusammen die Freigrenze nicht übersteigen;
10. für eine Versicherung, die bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften genommen wird, um Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften für Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ihrer Mitglieder auszugleichen;
11. für eine Versicherung, die von einem der nachstehend bezeichneten Versicherungsnehmer genommen wird:
   a) bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretungen außerdeutscher Staaten,
   b) Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
   c) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretungen außerdeutscher Staaten, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
   d) in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) und Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

   Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird."

II. In Artikel 4 wird die Nummer 4 gestrichen.

III. In Artikel 4 erhält die Nummer 5 die folgende Fassung:

„5. In § 10 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „600 Reichsmark" jeweils die Worte „1200 Deutsche Mark"."

Begründung

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften aus kapitalmarktpolitischen Erwägungen nicht mehr notwendig sei, nicht zu folgen. Sie steht außerdem auf dem Standpunkt, daß die grundsätzlichen Bedenken der Länder gegen jeden Haushaltsausfall im Rahmen dieses Gesetzes nicht gerechtfertigt sind. Das Gesetz zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften muß im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts und dem Gesetz zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften gesehen werden, da die Entwürfe dieser drei Gesetze von der Bundesregierung als Teil eines Gesamtwerks eingebracht worden sind. Die bei der Verwirklichung dieses Gesetzgebungswerks unvermeidlichen Steuerausfälle sind überwiegend zu Lasten des Bundes gegangen; hiermit stand im Zusammenhang, daß für die Länder gewisse Ausfälle an Verkehrsteuern vorgesehen waren. Die Bundesregierung glaubt ferner, daß die Bestrebungen, die den Kapitalverkehr belastenden Steuern im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu harmonisieren, die Zurückstellung gesetzgeberischer Verbesserungen nicht rechtfertigen können, da diese Harmonisierung voraussichtlich erst nach langwierigen Verhandlungen verwirklicht werden kann.

In dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz kommt der schon von der Bundesregierung vorgeschlagenen Herabsetzung des Gesellschaftsteuersatzes und der Befreiung der gesamten Lebens- und Krankenversicherung von der Versicherungsteuer besondere Bedeutung zu.

Im einzelnen wäre bei den Beratungen im Vermittlungsausschuß folgendes zu erwägen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 6

Die Herabsetzung des Gesellschaftsteuersatzes von regelmäßig 3 auf 1,5 vom Hundert und die entsprechende Änderung des Wertpapiersteuersatzes bei ausländischen Gesellschaftsrechten ist von der Bundesregierung vorgeschlagen worden, um die steuerliche Benachteiligung der Aktie gegenüber der Obligation zu beseitigen. Die Gleichstellung von Aktie und Obligation ist auch heute noch unbedingt geboten, zumal sich gezeigt hat, daß die Aktienemissionen ihrem Umfang nach auch in den letzten Jahren hinter den Emissionen von Industrieobligationen erheblich zurückgeblieben sind. Eine gleichmäßige steuerliche Belastung von Aktie und Obligation könnte im übrigen auch durch Einführung eines für die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer einheitlichen Steuersatzes von z. B. 2 vom Hundert erreicht werden. Die Bundesregierung und der Bundestag haben jedoch einer Herabsetzung des Gesellschaftsteuersatzes auf 1,5 vom Hundert den Vorzug gegeben.

Zu Artikel 4 Nr. 2, 4 und 5

Auf dem Gebiet der Versicherungsteuer hält die Bundesregierung nach wie vor eine Freistellung der gesamten Lebens- und Krankenversicherung, wie sie vom Bundestag beschlossen worden ist, nicht für erforderlich. Es besteht nach Ansicht der Bundesregierung kein zwingender Anlaß, die nach geltendem Recht für die Sozialversicherung bestehende Steuerfreiheit allgemein auf Lebens- und Krankenversicherungen auszudehnen. Die Bundesregierung glaubt andererseits, daß die Beschlüsse des Bundestages hinsichtlich der Lohnausgleichskassen, der Leistungen von Berufsverbänden im Arbeitskampf und der Erhöhung der Freigrenze bei Viehversicherungen berücksichtigt werden müssen.

Zu den übrigen Vorschriften des Gesetzes

Das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung sieht im übrigen eine Anzahl wesentlicher Verbesserungen der Verkehrsteuergesetze vor, die zum Teil schon in der Regierungsvorlage enthalten waren, zum Teil erst durch den Bundestag eingefügt worden sind. Dabei ist besonders auf die folgenden Änderungen hinzuweisen:

Bei der Gesellschaftsteuer sollen die Nebentatbestände schärfer abgegrenzt und Ungleichheiten hinsichtlich der inländischen Niederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften beseitigt werden (Artikel 1 Nr. 1). Außerdem sollen entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates die öffentlichen Bürgschaftsprogramme den öffentlichen Kreditprogrammen gleichgestellt werden (Artikel 1 Nr. 2).

Bei der Wertpapiersteuer ist die Besteuerung der Schuldscheindarlehen von besonderer Bedeutung (Artikel 1 Nr. 4). Dadurch soll Mißbräuchen vorgebeugt und die Abwanderung von der Obligation auf den Schuldschein verhindert werden. Weitere Vorschriften betreffen die unerläßliche Übernahme der Befreiuungsvorschriften aus § 6 der Steuer-Änderungsverordnung (Artikel 1 Nr. 5) und die Legalisierung des von den Ländern bereits im Verwaltungswege eingeführten Ablösungsverfahrens bei ausländischen Wertpapieren (Artikel 1 Nr. 8).

Bei der Börsenumsatzsteuer soll durch Freistellung der Händlergeschäfte und Zusammenfassung von Steuersätzen eine sehr wesentliche Vereinfachung erreicht werden (Artikel 1 Nr. 7). Die hierzu erforderliche Neufassung der börsenumsatzsteuerlichen Vorschriften ist von der Bundesregierung bei den Beratungen im Finanzausschuß des Bundestages vorgeschlagen worden, nachdem die obersten Finanzbehörden der Länder zugestimmt hatten.

Bei der Wechselsteuer ist der Wegfall der Währungsklausel in § 8 des Wechselsteuergesetzes von Bedeutung (Artikel 3 Nr. 4).

Schließlich sind sowohl bei den Kapitalverkehrsteuern und der Wechselsteuer als auch bei der

Versicherungsteuer eine Reihe von Ermächtigungen vorgesehen, die erforderlich sind, um das Durchführungsrecht zu vereinfachen und den heutigen Verhältnissen anzupassen (Artikel 1 Nr. 9, Artikel 3 Nr. 6 und Artikel 4 Nr. 7).

Die Bundesregierung hält diese Verbesserungen, gegen die auch bei den Ländern Bedenken nicht bestehen, für so wesentlich, daß ihre Verwirklichung unbedingt geboten erscheint.

Sollten die vorstehenden Anregungen der Bundesregierung verwirklicht werden, würde sich ein Steuerausfall von insgesamt etwa 33,5 Mio DM jährlich ergeben, wie die folgende Berechnung zeigt:

		Mio DM
Gesellschaftsteuer — Weniger infolge Herabsetzung der Steuersätze —		−45
Wertpapiersteuer — Mehr infolge Besteuerung von Schuldscheindarlehen —		+15
Börsenumsatzsteuer — Weniger infolge Neufestsetzung der Steuersätze	−4	
Mehr infolge Einbeziehung der der Schuldscheine	+2,5	
mithin Weniger —		—1,5
Wechselsteuer — keine wesentliche Änderung —		±0
Versicherungsteuer — Weniger infolge Erhöhung der Freigrenzen —		−2
insgesamt etwa		−33,5

Bei einem für die Gesellschaftsteuer und die Wertpapiersteuer einheitlichen Steuersatz von 2 vom Hundert würde der Ausfall an Gesellschaftsteuer statt 45 nur 30 Mio DM betragen. Dagegen würde sich das Wertpapiersteueraufkommen um insgesamt etwa 25 Mio DM jährlich erhöhen. Der oben angegebene Gesamtausfall von rd. 33,5 Mio DM würde sich demnach auf etwa 8,5 Mio DM jährlich verringern.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
gez. **Schäffer**